

2021/1329/100

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Puchner Kerstin



Änderung der Geschäftsordnung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Einöd (Entscheidung)	25.11.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat des Gemeindebezirks Einöd beschließt die Änderung der Geschäftsordnung für den Ortsrat des Gemeindebezirks Einöd wie in der Anlage aufgeführt.

Sachverhalt

Zur Stärkung der Rechtssicherheit im Umgang mit einer epidemischen Lage (Covid-19) hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung vom 14.10.2021 seine Geschäftsordnung geändert.

Es wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung für den Ortsrat Einöd ebenfalls entsprechend zu ändern.

Nach Beschlussfassung wird die als Anlage beigefügte Änderung in die Geschäftsordnung übernommen und diese als bereinigte Fassung zur Verfügung gestellt.

§ 15 a der Geschäftsordnung sieht nun die Anwendung der 3G-Regelung (Geimpft - Genesen - Getestet) vor. Die Anwendung des § 15 a ist zeitlich begrenzt unter Berücksichtigung der Risikobewertung durch das Robert-Koch-Institut.

Anlage/n

- 1 3 G-Regelung - Änderung der GO Ortsräte (öffentlich)

Anlage zur Sitzungsvorlage:

ÄNDERUNG GESCHÄFTSORDNUNG

§ 15 a wird wie folgt geändert:

„§ 15 a

Hygieneregeln und Sicherheitsmaßnahmen für Sitzungsteilnehmer zur Eindämmung der Corona-Pandemie/epidemischen Lage

(1) Die nachfolgenden Absätze 2 bis 6 finden solange Anwendung, wie die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch das SARS-CoV-2-Virus bzw. durch eine epidemische Lage mit Aerosolübertragung von Krankheitserregern für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch eingestuft wird. Maßgeblich ist hierfür die Risikobewertung des Robert Koch-Instituts.

(2) Bei allen Ortsratssitzungen sollen zur Eindämmung der Corona-Pandemie Nachweise über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbracht werden (**3G-Regelung: Geimpft – Genesen – Getestet**).

An den Sitzplätzen besteht aufgrund des Nachweises keine Abstands-oder Maskenpflicht.

(3) Der Vorsitzende kann bei Verstößen Maßnahmen nach § 12 und § 15 treffen.“